

Bogensportclub „Silberpfeil“ Myhl e.V.

Satzung

§ 1: Der Bogensportclub „Silberpfeil“ Myhl e.V. mit Sitz in Wassenberg - Myhl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist es:

- a) Die Ausübung des Bogensports durch Training und Wettkampf
- b) Die Ausbildung und Pflege des Jugendsports
- c) Die Durchführung von Kursen und Lehrgängen in dieser Sportart.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3: Der BSC Silberpfeil Myhl e. V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 4: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel des Vereins.

§ 5: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, an die „Lebenshilfe Oberbruch“, die es gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

§ 7: Die Mitgliedschaft, Aufnahme und Austritt in den Verein sind wie folgt geregelt:

- a) Die Aufnahme bedarf der schriftlichen Form an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Für die Aufnahme von Jugendlichen ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- d) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- e) Der Austritt bedarf der schriftlichen Form an den Vorstand, mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende.
- f) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss des Mitglieds entsprechend §13 beendet werden.
- g) Mitglieder, die betragsrückständig sind, haben in der Mitgliederversammlung keinen Anspruch auf Stimmrecht.
- h) Beim Ausscheiden aus dem Verein entfallen sämtliche Ansprüche.

§ 8: Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung als willen bildendes Organ
- b) Der Vorstand als geschäftsführendes und vertretungsberechtigtes Organ.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- 1. Kassierer
- 2. Kassierer
- Schriftführer
- Gerätewart
- Jugendwart

Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9: Einberufung von Mitgliederversammlungen

- a) Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
- b) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jugendliche unter 16 Jahren werden durch den Jugendwart vertreten. Dieser hat für jede angefangene Zehnerzahl eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jedoch vor der jeweiligen Abstimmung fordern, diese geheim durchzuführen. Es zählt die einfache Mehrheit.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- d) Wird ein Mitglied eines Vergehens beschuldigt, so kann es acht Tage vorher Einsicht in das Beschuldigungsschreiben erhalten.
- e) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form 21 Tage vor der Versammlung. 14 Tage vor der Versammlung müssen Anträge zur Tagesordnung dem Vorstand vorliegen.
- f) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer aufzunehmen und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- g) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Sie kann aber auch von den anderen Vorstandsmitgliedern beantragt werden.
- h) Die Geschäftsordnung des Bogensportclubs „Silberpfeil“ Myhl e.V. regelt den Ablauf der Versammlung.

§ 10: Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern schriftlich vorzulegen.

§ 11: Ordnungen

Der Bogensportclub „Silberpfeil“ Myhl e.V. erlässt bestimmte Ordnungen. Diese Ordnungen sind in bestimmten Fällen Bestandteil der geltenden Satzung und dienen zur Regelung weiterer Vereinsinteressen.

Die folgenden Ordnungen sind relevant:

- Geschäftsordnung
- Schießordnung
- Beitrags- und Gebührenordnung
- Schutzkonzept
- Jugendordnung

§ 12: Wahrung der Interessen

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Die Satzung sowie Ordnungen zu befolgen.
- b) Zur pünktlichen Zahlung gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung.
- c) Zur Teilnahme an erforderlichen Arbeiten oder finanziellen Abgeltungen (nach Vereinsbeschluss).

§ 13: Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen die Satzung und beschlossene Ordnungen

- a) Gegen Mitglieder können folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:
 - i) Verwarnung
 - ii) Verweis
 - iii) Festlegung der zeitlichen oder dauernden Amtsunwürdigkeit
 - iv) Ruhen der Mitgliedschaft
 - v) Ausschluss eines Mitglieds
- b) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn dieses:
 - i) Gegen die Satzung oder Ordnungen des Silberpfeils verstößt,
 - ii) Grob fahrlässig oder vorsätzlich die Vorgaben missachtet,
 - iii) Gegen einen Beschluss verstößt,
 - iv) Die Interessen des Silberpfeils gefährdet,
 - v) Trotz einer dritten schriftlichen Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - vi) diskriminierendes- oder verfassungsfeindliches Gedankengut vertritt, beziehungsweise einer diese Grundsätze bejahenden Organisation angehört.
- c) Über die Disziplinarmaßnahmen entscheidet der Vorstand.
- d) Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht zur Anhörung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Anhörungsrecht entfällt, falls das Mitglied gegen das Schutzkonzept des Vereins verstoßen hat.

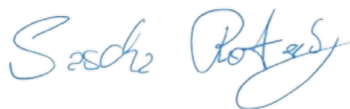
§ 14: Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde anlässlich der Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung vom 28.02.2026 angenommen.

Der Vorstand:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. Richert'.

1. Vorsitzender
(V. Richert)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sascha Roterberg'.

2. Vorsitzender
(S. Roterberg)